



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 5/2014
12. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Gemäß § 78 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Ratsbeschluss vom 18.11.2013

| § 1 | | | |
|---|--|----------------------|-----------------|
| | | Haushaltsjahr | |
| | | 2014 | 2015 |
| Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt: | | | |
| Im Ergebnisplan mit | | | |
| | Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.234.695.751 € | 1.251.028.565 € |
| | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.270.143.132 € | 1.271.915.770 € |
| Im Finanzplan mit | | | |
| | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.204.590.330 € | 1.223.648.877 € |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.206.445.400 € | 1.216.640.172 € |
| | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 226.121.665 € | 87.830.508 € |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 228.138.365 € | 90.515.308 € |

| § 2 | | | |
|--|---|----------------------|-------------|
| | | Haushaltsjahr | |
| | | 2014 | 2015 |
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt: | | | |
| Rentierlicher Bereich | | | |
| | Erwerb Schwebbahn-Infrastruktur WSW | 132.500.000 € | 0 € |
| | Erwerb von Finanzanlagen (für Ablösung Schuldscheindarlehen Schwebbahn-Infrastruktur) | 2.500.000 € | 2.500.000 € |
| | an den Eigenbetrieb Wasser, Abwasser (WAW) weiter zu leitende Darlehen | 9.500.000 € | 9.500.000 € |
| | Rettungsdienst | 2.108.500 € | 1.182.500 € |
| | Eigenbetrieb Alten- und Altenpflegeheime | 0 € | 3.200.000 € |

| | | | |
|-------------------------|---|----------------------|---------------------|
| Unrentierlicher Bereich | | | |
| | an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement weiterzuleitende Darlehen | 3.206.200 € | 4.750.000 € |
| | für die übrigen Bereiche | 8.761.941 € | 6.695.233 € |
| Insgesamt | | 158.576.641 € | 27.827.733 € |

| § 3 | | |
|---|---------------|-------------|
| | Haushaltsjahr | |
| | 2014 | 2015 |
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wird, wird festgesetzt auf: | 49.100.000 € | 2.050.000 € |

| § 4 | | |
|--|---------------|--------------|
| | Haushaltsjahr | |
| | 2014 | 2015 |
| Der Haushaltsplan schließt mit Defiziten ab in Höhe von: | 35.447.381 € | 20.887.205 € |
| Mittel der Ausgleichsrücklage stehen nicht mehr zur Verfügung. Auch die allgemeine Rücklage wird voraussichtlich im Jahresverlauf 2013 aufgezehrt sein | 0 € | 0 € |

| § 5 | | |
|--|-----------------|-----------------|
| | Haushaltsjahr | |
| | 2014 | 2015 |
| Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf: | 1.600.000.000 € | 1.600.000.000 € |

| § 6 | | |
|---|--|----------|
| | Haushaltsjahr | |
| | 2014 | 2015 |
| Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt: | | |
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 620 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | |
| | | 490 v.H. |

| § 7 | |
|--|--|
| Gemäß der 3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 - 2021 für das Jahr 2014 wird der Haushaltsausgleich ab 2017 erreicht. Die darin enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans 2014/2015 und bei den künftigen Haushaltsplanungen umzusetzen. | |

§ 8

Wertgrenzen gemäß § 4 GemHVO werden nicht festgesetzt, da alle Einzelbaumaßnahmen im Teilfinanzplan B ausgewiesen werden. Beschaffungen und pauschale Baumaßnahmen werden nicht im Teilfinanzplan B ausgewiesen.

Die Wertgrenzen gemäß § 14 GemHVO werden wie folgt festgesetzt:

Einzelbeschaffungen Gesamtkosten ab 100.000 Euro

Einzelbaumaßnahmen Gesamtkosten ab 250.000 Euro

§ 9

Für die Bewirtschaftung gelten die im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten Richtlinien.

Bekanntmachung der Satzung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011, zuletzt geändert mit Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 726), i.V.m. § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 06.02.2014 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Haushaltssanierungsplan liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 13.02.2014 bis zum Ende der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 285 aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 11.02.2014
i.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)